

Allgemeinen Geschäfts und Lieferbedingungen

- 1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage des Vertragsverhältnisses und gelten als anerkannt.
- 2) Die Räumlichkeiten müssen frei gemacht werden (Entfernung der Möbelstücke usw.), ansonsten wird das Räumen in Regie verrechnet.
- 3) Die ÖNORMEN gelten als vereinbart. Entgegen der ÖNORM kann jedoch kein Haftrücklaß eingehalten werden.
- 4) Bei oben erwähnten Arbeiten ist fallweise mit Staubentwicklung bzw. Schleifschlamm zu rechnen. Reinigungsarbeiten sind eine bauseitige, für uns kostenlose Leistung.
- 5) Bei Reinigungs- Schleif- und Sandstrahlarbeiten kommt es zu einer Lärmentwicklung durch Reinigungs- u. Schleifmaschinen bzw. Sauger und Kompressor.
- 6) Bei Schleifarbeiten über 1000 m² ist bauseits ein Entsorgungscontainer zur Entsorgung des Schleifschlammes bereit zu stellen.
- 7) Bei Sandstrahlung von Rutschstreifen muss das Material frei von jeder Beschichtung bzw. Abdeckung sein.
Ansonsten wird das Entfernen von Beschichtung u. Abdeckung in Regie plus Materialkosten verrechnet.
- 8) Bei Sandstrahlarbeiten müssen Mauerwerk (Malerarbeiten) und Stiegegeländer geschützt werden. Für entstandene Schäden an nicht abgedeckten Stellen wird von uns keine Haftung übernommen. Abdeckerarbeiten können von uns in Regie durchgeführt werden.
- 9) Strom 220 V bzw. 380 V, und Wasser sind bauseits kostenlos beizustellen.
- 10) Für offene Fugen im Boden, Sockel oder Stiegenbereich und daraus resultierenden Schäden durch Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten, kann von uns keine Gewährleistung übernommen werden.
- 11) Sollten bei Reinigungs- oder Sandstrahlarbeiten Anstriche, Lacke oder Anderes zum Vorschein kommen, welche vorher nicht ersichtlich waren und diese nur mehr mechanisch entfernbar sind, so wird diese mechanische Entfernung in Regiestunden plus Materialkosten abgerechnet.
- 12) Natursteinwerk ist in Farbe und Struktur Schwankungen unterworfen, die nicht beeinflusst werden können.
- 13) Das vorgelegte Muster ist daher für die Gesamtfläche nicht bindend, es zeigt nur den Materialtyp, nicht aber alle Varianten. Eine bestimmte Art von Zeichnung, das Vorhandensein von Adern, Einschlüssen, Quarzfäden, Farbabweichungen und Unregelmäßigkeiten etc. und das Fehlen solcher Eigenschaften stellt keine Mangelhaftigkeit dar. Das gilt ausdrücklich auch für Schwankungen in der Farbgebung und Struktur des Materials. Durch Aufbringen einer dauerhaften Schutzimprägnierung können solche Schwankungen in der Farbgebung und Struktur verstärkt sichtbar werden. (Farbtonvertiefung)

- 14) Sollten im Zuge der Arbeiten offenen Fugen zutage treten, so werden diese auf Wunsch neuverfugt und in Regie plus Materialkosten abgerechnet.
- 15) Grundsätzlich sind oben erwähnte Arbeiten vor den Malerarbeiten durchzuführen. Ist das Objekt bereits ausgemalt, können wir keine Haftung für wie immer geartete Beschädigung der Malerei übernehmen.
- 16) Bei Reinigungs-, Imprägnierungs- bzw. Sandstrahlarbeiten an Außenfassaden wird von uns keine Haftung für Risse in Teilen der Fassade bzw. lockerer Fassadenverkleidungen übernommen.
- 17) Bei Arbeiten an Außenfassaden bzw. Fensterbänken und Einfassungen ist ein Gerüst bauseits zur Verfügung zu stellen.
- 18) Fassadenreinigung: Kommt es bei Fassadenreinigungen zu Abplatzungen durch lose Putze bzw. Lösen von schadhafte Farben wird von uns keine Haftung übernommen. Kommt es bei chemieunterstützter Reinigung zu Verätzungen von Pflanzen oder Rasenflächen wird von uns ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Flächen bzw. der Schutz dieser Grünflächen u. Pflanzen wird durch vornässen oder abhängen mittels Folie durchgeführt.
- 19) Regiestundensatz: Facharbeiter-Stunde: 52,00 € netto, zuzüglich 20% MWSt.
- 20) Regiestunden-Überstundensatz:
Normal-Überstunden und Nachtstunden: 50% Aufschlag auf Arbeitsleistung
Sonn- und Feiertagsstunden: 100% Aufschlag auf Arbeitsleistung
- 21) Material bei Regiearbeiten wird lt. Angebot bzw. Preisliste abgerechnet.
- 22) Gültigkeit des Angebotes: ab Ausstellungsdatum 1 Jahr
- 23) Ausführungszeitraum: nach Vereinbarung
- 24) Ausführungsdauer: nach Vereinbarung bzw. lt. Angebot
- 25) Abrechnung: erfolgt nach tatsächlichem End-Aufmaß
- 26) Am Tag der Fertigstellung der durchgeführten Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten wird ein Abnahme-Protokoll erstellt und ist vom Auftraggeber zu unterzeichnen.